

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 7    Andere gleichermassen Betroffene</b></p> <p>Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorenwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.</p>	<p><b>§ 7    Andere gleichermassen Betroffene</b></p> <p><sup>1</sup> Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorenwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden, sofern sich deren Berechtigung direkt auf eine in den Gebieten befindliche Geschäfts- oder Wohnadresse bezieht.</p> <p>Darunter fallen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wochenaufenthalter</li> <li>b. Arbeitnehmer</li> <li>c. Besucher</li> <li>d. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat weitere Bewilligungen erteilen.</p>	<p><i>Der Begriff „gleichermassen Betroffene“ ist bisher in der Vollziehungsverordnung zum Reglement definiert worden.</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Reglementsrevision macht es Sinn, die Anpassung des wichtigen und auslegungsbedürftigen Begriffs (gleichermassen Betroffene) direkt im Reglement vorzunehmen. Aufgrund der von der Gemeindepolizei gesammelten Erfahrungen fallen unter den besagten Begriff: Wochenaufenthalter, Arbeitnehmer, Besucher und Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe.</i></p> <p><i>Zur allfälligen weiteren Begriffsdefinition wird der Gemeinderat ermächtigt, weitere Bewilligungen zu erteilen.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 9 Zeitlich</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung ermächtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.</p>	<p><b>§ 9 Zeitlich</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung ermächtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p><sup>1bis</sup> Die über eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen verfügenden Berechtigten benötigen für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zusätzlich eine Bewilligung gemäss Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994 (Nr. 16.200). Falls die nach § 5 oder 6 dieses Reglements Berechtigten beide Bewilligungen benötigen, ist die Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen nicht gebührenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.</p>	<p><i>In Absatz <sup>1bis</sup> wird nunmehr die von der Gemeindepolizei angewandte, reglementsconforme Praxis klar geregelt, dass derjenige, welcher eine Parkierbewilligung in der blauen Zone besitzt, für das unbeschränkte Nachtparkieren ebenfalls eine Bewilligung benötigt. Dies ist notwendig, da die Parkierbewilligung in der blauen Zone zum Abstellen des Fahrzeugs nur bis 19 Uhr berechtigt und der Begriff "Nacht" zeitlich nicht klar definiert werden kann.</i></p> <p><i>Bis anhin mussten die Betroffenen beide Bewilligungen (CHF 40.-- plus CHF 10.--, insgesamt CHF 50.--) bezahlen. Neu soll der Betroffene nur noch die CHF 40.-- für das unbeschränkte Nachtparkieren begleichen müssen. Dadurch wird den Einwohnern und den in Muttenz ansässigen Gewerbebetrieben entgegengekommen.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 11 Gültigkeitsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Parkierbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die Minimaldauer beträgt einen Monat.</p>	<p><b>§ 11 Gültigkeitsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Parkierbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.</p>	<p><i>Die Beschränkung der Minimaldauer von einem entspricht nicht den Bedürfnissen für die zusätzlichen Bewilligungsarten. Mit der bisherigen Regelung konnten bspw. weder Besucher noch Handwerksbetriebe eine Parkierbewilligung von kurzer Dauer erwerben. Es macht daher Sinn, die Minimaldauer von einem Monat ersatzlos zu streichen.</i></p>
<p><b>§ 14 Rechtsmittel</b></p> <p>Gegen Bewilligungsentscheide der Ortspolizei, die sich auf dieses Reglement stützen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 14 Rechtsmittel</b></p> <p>Gegen Bewilligungsentscheide der Gemeindepolizei, die sich auf dieses Reglement stützen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Das Wort Ortspolizei wird durch den Begriff Gemeindepolizei ersetzt, welcher auf kantonaler Ebene eingeführt worden ist.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 17 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden pro Monat Gebühren zwischen Fr. 10 bis Fr. 20 erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren sind in der Verordnung festgelegt und können durch den Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden.</p> <p><sup>3</sup> Während Versuchsperioden werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><b>§ 17 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Für den Erlass einer Bewilligung zugunsten von nach § 5, 6 oder 7 dieses Reglements Berechtigten wird eine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität der blauen Zone durch die vorerwähnten Berechtigten nach den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien:</p> <p>a. Anwohnerparkkarte: max. CHF 20.-- pro Monat</p> <p>b. Arbeitnehmerparkkarte für Arbeitnehmer und Wochenaufenthalter: max. CHF 150.-- pro Monat</p> <p>c. Parkkarte für Besucher, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie nach § 7 Abs. 2 dieses Reglements weitere Berechtigte: max. CHF 400.-- pro Monat.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Bearbeitungsgebühr für die erstmalige Datenerfassung zur Ausstellung der Parkierungsbewilligung beträgt einmalig CHF 20.--.</p> <p><sup>3</sup> aufgehoben</p>	<p><i>In § 7 sind die weiteren Varianten an Parkkarten aufgezeigt worden. Dementsprechend ist nun die Gebührenfestlegung neu zu regeln.</i></p> <p><i>Die Gebührenregelung während der Versuchsperioden ist nicht mehr nötig, da die Gemeindepolizei in den letzten Jahren die notwendigen Erfahrungen sammeln konnte. Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p><b>§ 18 Vollzugsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Vollzugsbedingungen und Gebühren in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Während Versuchsperioden werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><b>§ 18 Vollzugsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Bestimmungen über den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben.</p>	<p><i>Die Gebührenregelung während der Versuchsperioden ist nicht mehr nötig, da die Gemeindepolizei in den letzten Jahren die notwendigen Erfahrungen sammeln konnte. Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden.</i></p>
<p><b>§ 19 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.</p>	<p><b>§ 19 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die §§ 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 15 dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.</p>	<p><i>Die Festlegung des Bussenbetrages ist an das kantonale Gemeindegesetz angepasst worden. Neu ist eine Busse bis zu CHF 5000.-- zulässig.</i></p>